

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltung

- a. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschliesslich; entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, dass wir diesen Bedingungen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.
- b. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten im Verhältnis zu Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Vertragspartner

- a. Vertragspartner der HELUKABEL AG ist ausschliesslich der Besteller, der die Bestellung erklärt hat und dem die Auftragserteilung bestätigt worden ist.
- b. Die HELUKABEL AG erbringt ihre Leistungen nur für den im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung genannten Besteller. Eine Haftung gegenüber im Angebot oder der Auftragsbestätigung nicht namentlich als Besteller genannten Dritten wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

3. Telefonische und mündliche Auskünfte

- a. Telefonische und mündliche Auskünfte sind rechtlich unverbindlich.
- b. Für verbindliche Auskünfte muss der mögliche Besteller die fraglichen Liefergegenstände schriftlich spezifizieren (z.B. besonderer Kabelaufbau) und auch die angefragten Mengen und Lieferdetails (gewünschte Lieferzeit, Art der Versendung, Risikoübergang) schriftlich bekannt geben, da ansonsten eine tragfähige Überprüfung nicht möglich ist.

4. Angebot, Vorbehalte

- a. Sämtliche Angebote der HELUKABEL AG sind freibleibend.
- b. Die Angebote der HELUKABEL AG stehen ausdrücklich unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung. Die HELUKABEL AG verpflichtet sich den Besteller unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und bereits erhaltene Gegenleistungen unverzüglich zurückzuerstatten.
- c. Die HELUKABEL AG behält sich bei allen Angeboten ausdrücklich den Zwischenverkauf vor. Die HELUKABEL AG verpflichtet sich, den Besteller unverzüglich über die dann eingetretene Nichtverfügbarkeit zu informieren und bereits erhaltene Gegenleistungen unverzüglich zurückzuerstatten.
- d. Die HELUKABEL AG behält sich Irrtümer und Schreibfehler in den schriftlichen Angeboten vor.
- e. Ist das Angebot mit einer Geltungsdauer versehen, erlischt das Angebot, wenn es nicht innerhalb der Frist angenommen wird.
- f. Erfolgt nach Ablauf der Angebotsfrist eine Bestellung, ist die HELUKABEL AG nicht verpflichtet, diese Bestellung anzunehmen. Insbesondere haben die in dem erloschenen Angebot genannten Lieferfristen keine Gültigkeit mehr.
- g. Katalogware wird nur mit den im Katalog und aus den Online-Datenblättern für das jeweilige Produkt ersichtlichen Beschaffenheiten angeboten, wobei die Online-Datenblätter den für das Angebot massgeblichen technischen Stand der Beschaffenheiten wiedergeben. Die HELUKABEL AG behält sich technische Änderungen vor. Die Verwendung und die Eignung für einen bestimmten Zweck sind nicht Bestandteil des Angebotes.

5. Auftragsbestätigung

- a. Der Vertrag mit der HELUKABEL AG kommt mit Erhalt der schriftlichen Auftragsbestätigung zu den in der Auftragsbestätigung genannten Bedingungen zu Stande.
- b. Wird keine Auftragsbestätigung erstellt, so bestimmt sich der Vertragsinhalt nach dem Angebot der HELUKABEL AG.

6. Änderung der Bestellung, Stornierung

- a. Eine Änderung der Bestellung wird nur wirksam, wenn sie von der HELUKABEL AG schriftlich bestätigt wird.
- b. Mit der Änderung der Bestellung verliert die ursprüngliche Lieferzeit ihre Gültigkeit.
- c. Der Besteller ist zu einer Stornierung der Bestellung nicht berechtigt. Die HELUKABEL AG kann trotz einer Stornierung durch den Besteller auf Abnahme der bestellten Liefergegenstände und Zahlung des vollständigen Kaufpreises bestehen.

7. Preise und Kosten

- a. Die HELUKABEL AG ist insbesondere bei Neukunden berechtigt, Vorkasse zu verlangen.
- b. Bei den in den Angeboten und Auftragsbestätigungen genannten Preisen handelt es sich um Nettopreise EX WORKS, ohne Verpackung, ohne Porto, ohne Versicherung, ohne Verzollungskosten und ohne Versandkosten.
- c. Verpackungs-, Versand-, Belade- und Entladekosten sowie mögliche Zölle, Steuern und Gebühren sind vom Besteller zu tragen.
- d. Soweit nichts anderes vereinbart, hat der Besteller auch die Kosten der Frachtversicherung zu tragen.
- e. Die jeweils gültige und anzuwendende Mehrwertsteuer trägt der Besteller.
- f. Der Rechnungsbetrag ist, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto zahlbar. Der Besteller gerät ohne weitere Mahnung nach Überschreiten der mit ihm vereinbarten Zahlungsfrist in Verzug. Die HELUKABEL AG ist bei Rechtsgeschäften, bei denen kein Verbraucher beteiligt ist, berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten vom Besteller zu verlangen.

7.1. Preisbildung für Kabel und Leitungen

- a. Wie in der Kabelbranche handelsüblich, ist die HELUKABEL AG berechtigt, die Metallkosten („Metallzuschlag“) gesondert auszuweisen.
- b. Metallberechnung Kupfer: Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, enthalten die Nettopreise „Kupfer“ eine Kupferbasis von EUR 150,- für 100 kg Kupfer (ausgenommen Erdkabel: Cu-Basis-0- und Telefonkabel: Cu-Basis EUR 100,-).
- c. Berechnungsgrundlage für den Verkaufspreis ist die von uns veröffentlichte obere Kupfer-Metallnotierung (Metallnotierung - aktuelle und vergangene Werte (helukabel.de) vom Vortag des Tages des Auftrags- eingangs. Der Verkaufspreis erhöht oder ermässigt sich um die Differenz zwischen Kupferbasis und Kupfer- Metallnotierung. Die Kupferzahl ist mit der Kupferdifferenz zu multiplizieren. Die Kupferzahl gilt, wenn nicht anders vermerkt, für 1000 m.
- d. Andere Metallzuschläge (z.B. Aluminium, Nickel) werden analog der Kupferabrechnung gehandhabt. Basis sind die Werte aus unseren Angeboten.

7.2. Preisbildung für Zubehör

a. Metallberechnung Messing: Die Metallzuschläge enthalten eine Messingbasis von EUR 150,- für 100 kg Messing. Berechnungsgrundlage für den Verkaufspreis ist die Messing-Notierung (Börsenveröffentlichung für MS 58. Verarbeitungsstufe 1) am Tag nach Auftragseingang, zuzüglich der Bezugskosten. Der Verkaufspreis erhöht oder ermässigt sich um die Differenz zwischen Messingbasis und Messing-Notierung, indem pro volle EUR 13,-/100 kg jeweils 5% Messingzu- oder -abschlag angerechnet werden. Diese Zuschläge gelten stets rein netto.

b. Metallberechnung Kupfer: Analog zu Kabel & Leitungen (siehe oben).

c. Metallberechnung Kabelschuhe aus Kupfer: Die Preise enthalten eine Kupferbasis von EUR 150,- für 100 kg Kupfer. Berechnungsgrundlage für den Verkaufspreis ist die veröffentlichte MK-Börsennotierung für Kupfer vom Vortag des Tages der Auftragserfassung. Der Verkaufspreis erhöht oder ermässigt sich um die Differenz zwischen Kupferbasis und MK-Notierung. Die Kupferzahl ist mit der Kupferdifferenz zu multiplizieren. Die Kupferzahl gilt, wenn nicht anders vermerkt, für 1000 Stück. Alle Metallzu- bzw. abschläge gelten immer rein netto.

d. Die Preise verstehen sich nur bei Abnahme kompletter Verpackungseinheiten (VE). Bei kleineren Abnahmemengen bzw. Verpackungsanbruch behält sich die HELUKABEL AG einen Mindermengenzuschlag vor.

7.3. Mindestauftragswert

Der Mindestauftragswert beträgt CHF 80.- exklusive MWST und ohne Transportkosten.

7.4. Ablängservice

Erklärt sich die HELUKABEL AG bereit Längen zu liefern, die von den Regel- und Vorratslängen abweichen, so ist die HELUKABEL AG berechtigt, pro Schnitt einen Zuschlag zu verlangen.

7.5. Fracht- und Versandkosten

a. Sämtliche Lieferungen erfolgen ohne Abladung.

b. Ab einer Mindestlieferquote von CHF 1'000,- exklusive MWST liefern wir innerhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein „frei Haus, ausschliesslich Verpackung und ausschliesslich LSVA“.

c. Die Kosten für Lieferungen ins Ausland sind vom Besteller zu tragen und werden im jeweiligen Angebot festgelegt.

8. Liefermengen

a. Die Lieferung erfolgt wie in unserer Auftragsbestätigung angegeben. Teillieferungen sind ausdrücklich als zulässig anerkannt.

b. Über- und Unterlieferungen von 10% behalten wir uns generell vor. Bei kundenbezogenen Sonderfertigungen kann dies jedoch fertigungsbedingt bis zu +/-15% der Bestellmenge sein. Die Lieferung von Sonderleitungen erfolgt in produktionstechnisch bedingten Fertigungslängen. Teillieferungen sind zulässig.

9. Rücknahme, Rücknahmekosten

a. Warenrückgaben müssen angemeldet werden und bedürfen grundsätzlich unserer Zustimmung. Wertminderungen der Ware bei z. B. fehlender Verpackung oder durch Gebrauchsspuren trägt der Käufer. Bei Rückgaben ordnungsgemäss bestellter und gelieferter Waren wird eine Bearbeitungsgebühr von mindestens 30% des Warenwerts erhoben.

b. Bei für uns im normalen Geschäftsgang unverkäuflichen Schnittlängen, Konfektionen und Sonderanfertigungen errechnen sich die Rücknahmekosten aus dem Rechnungswert abzüglich dem Recyclingwert des Materials.

c. Bei für den Käufer extra beschaffter Ware werden wir zusätzlich die Rücknahmekosten des Herstellers in Abzug bringen.

10. Eigentumsvorbehalt, Widerspruch gegen Weiterveräußerung, Verbrauch und Verarbeitung

- a. Die HELUKABEL AG behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zum vollständigen und bedingungslosen Ausgleich des Rechnungsbetrages für den jeweiligen Liefergegenstand vor.
- b. Die HELUKABEL AG widerspricht hiermit der Weiterveräußerung, dem Verbrauch und der Verarbeitung vor der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises. Dies gilt insbesondere auch für den Insolvenzverwalter des Bestellers.
- c. Der Besteller verpflichtet sich, die HELUKABEL AG unverzüglich über Zwangsvollstreckungsmassnahmen Dritter in die Vorbehaltsware zu informieren. Darüber hinaus hat der Besteller den Dritten über den Eigentumsvorbehalt zu informieren.

11. Lieferfrist, Lieferverzug

- a. Bei sämtlichen Angaben zum Lieferdatum handelt es sich um circa-Angaben. Die Überschreitung eines circa-Datums führt weder zur Fälligkeit noch zum Lieferverzug.
- b. Die HELUKABEL AG ist auch zu Teillieferungen berechtigt. Die HELUKABEL AG gerät bezogen auf die rechtzeitig erfolgten Teillieferungen nicht in Verzug.
- c. Die Lieferfrist ist mit der termingerechten Übergabe an den Frachtführer eingehalten.
- d. Die Fälligkeit der Lieferung wird erst durch das Setzen einer angemessenen Frist herbeigeführt. Die Fristsetzung hat schriftlich zu erfolgen.
- e. Die HELUKABEL AG kommt erst durch eine Mahnung in Verzug, die nach der Fälligkeit der Lieferung erfolgt. Die Mahnung hat schriftlich zu erfolgen.
- f. Kann die Lieferung nicht erfolgen, weil die HELUKABEL AG selbst nicht beliefert worden ist, ist die HELUKABEL AG berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag bezogen auf die betroffenen Liefergegenstände zu erklären. Die Ansprüche des Bestellers beschränken sich in diesem Fall auf die Rückzahlung möglicher Zahlungen des Bestellers. Weitere Ansprüche des Bestellers sind in dem Fall der unterbliebenen Selbstbelieferung ausgeschlossen.

12. Gewährleistung

12.1. Mängelrüge, Gewährleistungsfrist

- a. Die Liefergegenstände sind mangelfrei, wenn sie die in den Online-Datenblättern und im Katalog aufgeführten Beschaffenheiten aufweisen.
- b. Die HELUKABEL AG kann weder die Geeignetheit für einen bestimmten Einsatzzweck noch die Umgebungsbedingungen noch die Rückwirkungen aus einem elektrischen System feststellen und überprüfen. Weder die Geeignetheit für einen bestimmten Einsatzzweck noch die Eignung für bestimmte Umgebungsbedingungen werden Vertragsbestandteil.
- c. Werden von der HELUKABEL AG Empfehlungen abgegeben, so erfolgt diese Empfehlung unter dem Vorbehalt, dass die Angaben des Bestellers vollständig und inhaltlich richtig gewesen und keinerlei Besonderheiten zu beachten gewesen sind.
- d. Der Besteller hat unverzüglich nach Ablieferung des jeweiligen Liefergegenstandes diesen zu untersuchen und wenn sich ein Mangel zeigt, gegenüber der HELUKABEL AG unverzüglich eine schriftliche Mängelrüge zu erheben. In der Mängelrüge ist die Rechnungsnummer, die Artikelnummer, die betroffene Menge anzugeben und jeder einzelne Mangel gesondert zu rügen. Bei Sukzessiv- oder Teillieferungen ist nach jeder Lieferung zu untersuchen und zu rügen.
- e. Die Pflicht zur unverzüglichen Untersuchung umfasst insbesondere die Überprüfung der Liefergegenstände auf ihre Funktionalität und die Einhaltung der Daten gemäss den Angaben im Datenblatt und Katalog.

f. Die HELUKABEL AG widerspricht hiermit sämtlichen Klauseln, nach denen die Untersuchungspflicht auf die HELUKABEL AG überlastet wird. Eine Untersuchungsmöglichkeit in den jeweiligen Verarbeitungsschritten besteht faktisch ohnehin nicht für die HELUKABEL AG, da die HELUKABEL AG die weitere Verarbeitung nicht vornimmt.

g. Erhebt der Besteller nicht unverzüglich eine Mängelrüge, so gelten die Liefergegenstände als genehmigt.

h. Mit der Genehmigung sind sämtliche möglichen Nacherfüllungs- und Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.

i. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Ablieferung des jeweiligen Liefergegenstandes.

12.2. Aufklärung des technischen Sachverhalts, Mitwirkungspflichten des Bestellers

a. Der Besteller ist verpflichtet, der HELUKABEL AG Musterstücke der angeblich mangelhaften Liefergegenstände zu übersenden, damit die HELUKABEL AG diese in einem Labor untersuchen lassen kann.

b. Darüber hinaus hat der Besteller der HELUKABEL AG Zugang zu der Einbausituation zu verschaffen, damit die HELUKABEL AG die Einwirkungen auf die Liefergegenstände (Hitze, Spannung, Stromstärken, Gleichrichter, Sicherungen, etc.) überprüfen kann.

c. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, sofern der Besteller die vorgenannten Pflichten verletzt, es sei denn die HELUKABEL AG erkennt die Mangelhaftigkeit der Liefergegenstände an.

12.3. Abwicklung, Gutschrift, Nacherfüllung

a. In der Regel benötigt der Besteller Ersatzware noch vor der Aufklärung, ob die Liefergegenstände überhaupt mangelhaft gewesen sind. In der Kabelbranche ist es üblich, Ersatzware deswegen nur gegen Rechnung zu liefern und erst nach Klärung des Sachverhaltes und im Umfang des tatsächlichen Erhalts der ausgebauten Ware eine Gutschrift zu erteilen. Diese Vorgehensweise hat ihre Ursache darin, dass der überwiegende Teil des Preises auf das verbaute Metall, z.B. Kupfer entfällt. Die HELUKABEL AG folgt diesem allgemeinen Handelsbrauch und liefert Ersatzware nur gegen Rechnung aus.

b. In der Regel hat der Besteller ein Interesse daran, dass Ersatzware schnellstmöglich geliefert wird. Die HELUKABEL AG ist deswegen auch berechtigt, gleichartige Liefergegenstände von anderen Herstellern als Ersatzware zu liefern, die technisch betrachtet baugleich sind.

c. Sobald die technische Überprüfung der bemängelten Liefergegenstände und der Umgebungsbedingungen abgeschlossen ist, wird die HELUKABEL AG dem Besteller das Ergebnis der Überprüfungen mitteilen.

d. Sofern die HELUKABEL AG die Mängelrüge als gerechtfertigt erachtet, wird die HELUKABEL AG nach Erhalt der bemängelten Liefergegenstände im Umfang des Erhalts eine Gutschrift erteilen.

e. Für bemängelte Ware, die nicht zurückgegeben wird, kann keine Gutschrift erteilt werden. Diese Regelung hat Ihre Ursache in dem hohen Wert des Metallanteils (z.B. Kupfer). Darüber hinaus besteht bei einer unterbliebenen Rückgabe die widerlegbare Vermutung, dass die Liefergegenstände nach wie vor genutzt werden.

12.4. Fehlschlagen der Nacherfüllung, Minderung, Rücktritt vom Vertrag

a. Der Besteller ist erst zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist.

b. Zur Nacherfüllung werden der HELUKABEL AG zumindest zwei Nacherfüllungsversuche eingeräumt.

c. Sofern der Besteller den Kaufpreis mindert, hat er darzulegen, inwiefern die Gebrauchsfähigkeit der Liefergegenstände durch den behaupteten Mangel beeinträchtigt ist. Ist die Gebrauchsfähigkeit der Liefergegenstände aus technischer Sicht nicht beeinträchtigt, ist kein Minderungsbetrag anzusetzen.

d. Ein eventuell fehlender Aufdruck des Namens des Bestellers oder des Namens „HELUKABEL“ berechtigt nicht zur Minderung, da die technische Leistungsfähigkeit des Liefergegenstandes nicht beeinträchtigt wird.

e. In der Regel wird der Metallanteil der Liefergegenstände nicht mangelhaft sein, so dass der Metallwert nach wie vor gegeben sein wird. Eine Minderung kann sich somit nur auf den Positionspreis ohne den Metallzuschlag beziehen.

12.5 Ausschluss von verschuldensunabhängigen Schadensersatzansprüchen

a. Die HELUKABEL AG schuldet wegen einer mangelhaften Lieferung oder Leistung keinen verschuldensunabhängigen Schadensersatz, insbesondere keinen entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall oder Schadensersatz wegen Betriebsunterbrechung.

12.6. Aufwendungsersatz

a. Der Besteller ist nur zur Geltendmachung von Aufwendungsersatz berechtigt, sofern die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist und die HELUKABEL AG an der Mangelhaftigkeit der Liefergegenstände oder an dem Scheitern der Nacherfüllung ein Verschulden trifft.

b. Hat eine mangelfreie Nacherfüllung stattgefunden, sind Ansprüche auf Aufwendungsersatz ausgeschlossen.

c. Aufwendungsersatz kann nur anstelle von Schadensersatz statt der Leistung verlangt werden.

d. Unter vergeblichen Aufwendungen sind nur solche zu verstehen, die wegen der Mangelhaftigkeit der Liefergegenstände nutzlos geworden sind. Hierunter fallen insbesondere nur Aufwendungen, die im Vertrauen auf die Lieferung einer mangelfreien Sache aufgewendet worden sind.

e. Zum Aufwendungsersatz zählen nur Kosten, die nach Erhalt der Auftragsbestätigung entstanden sind und endgültig vergeblich aufgewendet worden sind.

f. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz besteht nicht, soweit der Besteller mit dem Nichterhalt der Leistung gerechnet hat oder rechnen musste.

g. Der Anspruch besteht insbesondere nicht für Liefergegenstände, die unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung gestanden haben.

h. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz besteht ferner nicht, soweit die Aufwendungen in einem deutlichen Missverhältnis zur nicht erbrachten Leistung stehen. Dies gilt insbesondere, wenn der Besteller sich ohne weiteres vergleichbare Liefergegenstände von Wettbewerbern hätte besorgen können.

i. Nicht unter den Aufwendungsersatz fallen Ansprüche wegen entgangenem Gewinn, Nutzungsausfall, Betriebsunterbrechung und eigene Arbeitsleistungen.

j. Hat der Besteller aus seinen Aufwendungen einen Nutzen gezogen oder hätte er diesen ziehen können, so ist der mögliche Anspruch auf Aufwendungsersatz entsprechend zu mindern.

12.7. Schadensersatz statt der Leistung

a. Der Besteller hat der HELUKABEL AG ausdrücklich schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Nacherfüllung zu setzen. Eine Nachfristsetzung ist nur wirksam, soweit im Zeitpunkt der Nachfristsetzung die geschuldete Leistung fällig gewesen ist.

b. Die Nachfristsetzung muss klar und deutlich die verlangte Leistung konkretisieren und das Ende der Frist klar bezeichnen. Die angemessene Nachfrist hat zu berücksichtigen, dass die Liefergegenstände in der Regel erst noch hergestellt werden müssen.

c. Der Besteller ist nicht berechtigt für erhaltene mangelfreie Teillieferungen Schadensersatz, statt der Leistung zu verlangen.

d. Hat der Besteller rechtswirksam den Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung geltend gemacht, beschränken sich die Ansprüche des Bestellers wegen Schadensersatz statt der Leistung auf die Differenz zwischen einem möglicherweise höheren Kaufpreis einer Ersatzware gleicher Art und gleicher Güte aus demselben Herkunftsland und dem in der Auftragsbestätigung vereinbarten Kaufpreis.

e. Weitergehende Ansprüche des Bestellers wegen Vermögensnachteilen des Bestellers auf Grund der nicht erfolgten Lieferung, insbesondere auf Nutzungsausfall, Betriebsunterbrechung oder entgangenen Gewinn, bestehen nicht. Dieser Ausschluss greift nicht ein, soweit die HELUKABEL AG den Schaden des Bestellers vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

f. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schadensersatzansprüche natürlicher Personen wegen der Verletzung oder Beeinträchtigung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit sowie für unabdingbare Ansprüche (Haftpflichtgesetz, Produkthaftungsgesetz).

12.8 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

a. Sofern die HELUKABEL AG die Nichterfüllung der Lieferverpflichtung oder die Schlechterfüllung der Lieferverpflichtung zu vertreten hat, sind Ansprüche auf Nutzungsausfall, Betriebsunterbrechung oder entgangenen Gewinn ausgeschlossen.

b. Sofern die HELUKABEL AG nicht die Herstellerin der Liefergegenstände ist, wird ihr ein Verschulden des Herstellers nicht zugerechnet.

13. Haftung für Schäden, die nicht den Liefergegenstand selbst betreffen

a. Schadensersatzansprüche für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst eintreten, bestehen gegen die HELUKABEL AG nur, sofern der HELUKABEL AG für die Entstehung des Schadens grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last gelegt werden kann.

b. Der Besteller hat keinen Anspruch auf Schadensersatz, wenn er die HELUKABEL AG bei der Bestellung nicht darauf hingewiesen hat, dass bei einer mangelhaften Lieferung ein hoher Vermögensschaden entstehen kann. Unter einem hohen Vermögensschaden wird ein Betrag verstanden, der CHF 50'000 übersteigt.

c. Ansprüche des Bestellers wegen Vermögensschäden, insbesondere wegen entgangenem Gewinn, Produktionsausfall oder wegen Betriebsunterbrechung sind hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

d. Die HELUKABEL AG haftet nicht für Vermögensschäden, die dem Besteller durch die Inanspruchnahme durch Dritte entstehen. Die HELUKABEL AG haftet insbesondere nicht für Schäden, die ihre Ursache darin haben, dass der Besteller gegenüber seinem Kunden auf die unverzügliche Untersuchungs- und Rügepflicht verzichtet oder diese für seinen Kunden übernommen hat.

e. Die möglichen Schadensersatzansprüche des Bestellers sind der Höhe nach auf CHF 100'000 begrenzt.

14. Liefer- und Leistungsverzögerung

a. Ist die Nichteinhaltung der Lieferungen oder Leistungen der HELUKABEL AG auf höhere Gewalt, wie z.B. Naturkatastrophen, Epidemien, Krieg, Revolution, Terrorismus, Sabotage, Atom-/Reaktorunfälle, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die ausserhalb des Einflussbereiches der HELUKABEL AG liegen, zurückzuführen, so ist die HELUKABEL AG während der Dauer des Ereignisses von seinen Leistungspflichten befreit und die Lieferzeit verlängert sich angemessen.

b. Die HELUKABEL AG wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.

c. Sofern die Dauer des Ereignisses einen Zeitraum von 6 Monaten überschreitet, ist die HELUKABEL AG auch zur Beendigung des Vertrages berechtigt.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Verträge zwischen HELUKABEL AG und dem Kunden unterstehen schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für beide Teile ist Baden.

Spreitenbach, Oktober 2022

HELUKABEL AG